

Warum der Fall Haysom/Söring Wiederaufnahme verdient

Überblick

- I. Führende Anwälte, Journalisten und weitere Personen glauben an Sörings Unschuld bzw. an eine ungerechtfertigte Verurteilung oder haben den Prozess gegen ihn öffentlich in Frage gestellt..... 5
 - A. Gail Starling Marshall, former Deputy Attorney General of Virginia, (ehemalige stellvertretende Generalstaatsanwältin von Virginia)
 - B. Dennis Dohnal, U.S. Magistrate (Untersuchungsrichter auf Bundesebene)
 - C. Ian Zack, Charlottesville Daily Progress
Carlos Santos, Richmond Times-Dispatch
Bill Sizemore, Virginian Pilot
 - D. Walter Sullivan, Bischof Emeritus der Diözese Richmond

- II. Alle vier Hauptbeweise, die zu Sörings Verurteilung im Jahr 1990 führten, wurden in den letzten zwanzig Jahren entkräftet..... 6
 - A. Geständnis 6
 1. Sörings mutmaßliches Geständnis enthielt sieben grobe Fehler, darunter fehlerhafte Aussagen zu: Kleidung, Zimmer (Positionsbestimmung eines der Opfer), Messerart und Positionsbestimmung des Messers.
 2. Zwei Artikel über das heute anerkannte Phänomen des falschen Geständnisses; in 25 % der Fälle von nachträglicher Entlastung durch DNS-Test spielen falsche Geständnisse eine Rolle.

 - B. Sockenabdrücke 7
 1. Eidesstattliche Erklärung eines Geschworenen, die besagt, dass der während des Prozesses präsentierte Schablonenabgleich¹ mit dem Sockenabdruck ein urteilsentscheidendes Beweisstück war.
 2. Eidesstattliche Erklärung eines pensionierten FBI Special Agent und eines pensionierten Abdruckspezialisten der New Jersey State Police (Landeskriminalamt New Jersey):
 - a) Der im Verfahren verwendete Schablonenabgleich war “wertlos” und “irreführend”.

1 Anm. d. Übersetzerin: Vergleichende Betrachtung von Sockenabdrücken mittels transparenter Schablone

- b) Der am Tatort gefundene Sockenabdruck könnte sowohl von Elizabeth Haysom als auch von Jens Söring stammen.
 - 3. Berufungsbegründungsschrift aus dem Jahr 1997 von Assistant Attorney General (assistierender Generalstaatsanwalt) John McLees, in der eingeräumt wird, dass die Größe der Sockenabdrücke „nicht präzise bestimmt werden konnte“.
 - C. Turnschuhabdrücke 8
 - 1. Bericht des Sheriff Department, der besagt, dass der Turnschuhabdruck von „einer Frau oder einem kleineren Mann bzw. Jungen“ stammte.
 - 2. Abschließende Untersuchung der Schuhe, die zeigt, dass der am Tatort gefundene Turnschuhabdruck aufgrund seiner Größe nicht von Söring stammen konnte.
 - D. Aussage der Mitangeklagten und Beweise gegen sie 9

Die Beweise, die gegen Elizabeth Haysom vorliegen, wiegen schwerer als die Beweise gegen Jens Söring, darunter:

 - 1. Ihr Geständnis
 - 2. Blut ihrer Blutgruppe
 - 3. Ein Sockenabdruck, der ihrem ähnelt
 - 4. Ein Turnschuhabdruck ihrer Schuhgröße
 - 5. Ihre Fingerabdrücke
 - 6. Ihre Aussage über ein mutmaßlich auslösendes Ereignis
 - 7. Die Aussage ihres Halbbruders
 - 8. Die psychiatrischen Gutachten zu ihrer Person
 - 9. Die fünf unterschiedlichen Versionen bezüglich der Kinokarten, die ihr Alibi stützen sollen
- III. Sörings Prozess war geprägt von schwerwiegenden Verfahrensfehlern, die zusammengenommen und rückblickend die Frage aufwerfen, ob er einen fairen Prozess hatte 12
- A. Richterliche Voreingenommenheit und Nichtrücktritt 12
 - 1. Richter Sweeney war seit mehr als 40 Jahren ein Freund der Familie der Opfer.
 - 2. Er legte nicht offen, in welcher Beziehung er zu der Familie der Opfer wirklich stand.
 - 3. Am Tag des Prozessbeginns wurde in einer regionalen Zeitschrift ein Interview mit ihm veröffentlicht, in dem er erklärte, dass Söring „die Herausforderung angenommen“ und das Verbrechen begangen habe.
 - B. Unfähigkeit des Strafverteidigers 12
 - 1. Sörings Strafverteidiger verlor später unter anderem wegen Veruntreuung von Geldern und Fehlverhalten bei Sörings Berufung seine Zulassung.
 - 2. Zu seiner Verteidigung erklärte er, dass er während der Zeit, in die auch Sörings Prozesse und Berufungen fielen, unter einer „emotionalen bzw. mentalen Störung“ gelitten habe.
 - C. Prozessverlegung 13
 - 1. In den vier Jahren, die dem Prozess vorausgingen, wurde in den Medien unter anderem Sörings Hinrichtung gefordert.

2. Sörings Prozess war der erste Prozess in Virginia, der öffentlichkeitswirksam im Fernsehen übertragen wurde.
3. Richter Sweeney tauschte lediglich die Geschworenen aus – und zwar gegen einen Geschworenenpool aus einem Wahlkreis, in dem dieselbe aus der Lynchburg-Region stammende Medienberichterstattung vorherrschte, die – wie es in seiner eigenen Entscheidung hieß – die Geschworenen aus Bedford County beeinflusst hatte.

IV. Es gibt sowohl neue als auch zuvor vernachlässigte Beweise, die dafür sprechen, dass Söring 1990 zu Unrecht verurteilt wurde: DNS (2009) und sexueller Missbrauch (1987) 14

A. Neue Beweise: DNS (2009) 14

1. Hintergrund: Das von Gouverneur Mark Warner 2005 ins Leben gerufene *Post-Conviction DNA Testing Program* (Programm für nachträgliche DNS-Tests).
2. Sörings Akte enthielt 42 Blutproben, die seit 1985 völlig unbeachtet geblieben waren. Die durchgeführten Tests ergaben, dass keine der am Tatort gefundenen Blutspuren ihm zugeordnet werden kann.
3. 20 Jahre lang behauptete die Anklage, Söring habe sich während der Morde an den Haysoms eine Schnittwunde zugezogen und Blutspuren am Tatort hinterlassen. Sie hatte 42 Möglichkeiten, diese Theorie zu beweisen und kein einziges Mal ist es ihr gelungen.
4. Wenn dieser Fall heute vor eine Jury käme – mit all den Ungereimtheiten in Sörings falschem Geständnis, mit der neuen, von anerkannten Experten durchgeführten Analyse des Sockenabdrucks und mit all den vorliegenden Beweisen gegen Elizabeth Haysom – dann würde die Tatsache, dass die Anklage in keiner der 42 Proben Sörings DNS nachweisen konnte, bei den Geschworenen begründete Zweifel aufkommen lassen. Schließlich hätte eine dieser 42 Blutproben von ihm stammen müssen!

B. Bislang vernachlässigte Beweise: Sexueller Missbrauch (1987) 15

1. Hintergrund: Zur Zeit der Prozesse von Elizabeth Haysom und Jens Söring war sexueller Missbrauch noch ein Tabuthema, das auf wenig Verständnis stieß.
2. Bei Elizabeth Haysoms *sentencing hearing* (Anhörung zur Strafzumessung) im Jahr 1987, sagten Nancy Haysoms engste Freundin Annie Massie, ein gerichtlich bestellter Psychiater und Elizabeth Haysom selbst aus, dass Nancy Haysom – im Wissen von Derek Haysom – ihre Tochter sexuell missbraucht hat. Als Beweis wurden Nacktfotos und ein psychiatrisches Gutachten eingebracht und unter Verschluss gehalten.
3. Bei Sörings Prozess im Jahr 1990 erwähnte sein Anwalt dieses Thema absichtlich nicht.
4. Demzufolge wurde der Jury niemals ein überzeugender Grund dargelegt, warum Elizabeth Haysom ihre Eltern auf derart brutale Weise hätte getötet haben soll.
5. Wenn der Fall heute vor eine Jury käme – mit den Nacktfotos, dem psychiatrischen Gutachten und Annie Massies Aussage, die den sexuellen Missbrauch untermauert, mit dem gestiegenen öffentlichen Bewusstsein über die verheerenden Folgen sexuellen Missbrauchs – dann würden viele Geschworene den logischen Schluss ziehen, dass es für das angerichtete Blutbad ein sehr emotionales und persönliches Motiv gegeben haben muss und dass Elizabeth Haysom die Einzige mit einem derartigen Motiv war. Söring hatte die Haysoms nur einmal, zwei Monate vor den Morden zum Mittagessen getroffen.

C. Re: Anmerkung: DNS 16

- I. Führende Anwälte, Journalisten und weitere Personen glauben an Sörings Unschuld bzw. an eine ungerechtfertigte Verurteilung oder haben den Prozess gegen ihn öffentlich in Frage gestellt.
 - A. Gail Starling Marshall, former Deputy Attorney General of Virginia (ehemalige stellvertretende Generalstaatsanwältin von Virginia)
 1. Ist „mit absoluter Gewissheit“ von Sörings Unschuld überzeugt; erklärte, Söring sei – neben Earl Washington, Jr. – der einzige Fall in ihrer beruflichen Laufbahn, in dem sie einen Verurteilten definitiv für unschuldig hält.
 2. Siehe: Brief von Gail Starling Marshall an das „Virginia Parole Board“ (Bewährungsausschuss von Virginia), 5. Mai 2003, verfügbar unter www.jenssoering.com
 - B. Dennis Dohnal, U.S. Magistrate (Untersuchungsrichter auf Bundesebene), Gerichtssachverständiger bei Sörings Habeas-Corpus-Verfahren 1996.
 1. Eidesstattliche Erklärung, laut der Söring nur aufgrund der Unfähigkeit seines Strafverteidigers verurteilt wurde. Siehe III. B. und II.B.1.d., II.C.1.c, III.A.7, III.C.6 und IV. B.5.
 2. Aussage bei Sörings *evidentiary hearing* (Anhörung zur Beweisaufnahme) im Jahr 1996, dass Söring – separat und unabhängig von obigen Punkt 1 – nur deshalb verurteilt wurde, weil es die Anklage unterließ, Beweise offen zu legen, laut derer zwei Landstreicher in Roanoke einen ähnlichen Mord verübten – nur wenige Tage nach den Haysom-Morden in Bedford. Siehe III.A.5.
 3. Siehe: *Petition for Writ of Habeas Corpus*, U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit (Bundesberufungsgericht des vierten Bezirks der USA) und Joint Appendix; David Reed “Judge asked to overturn convictions,” Associated Press, 10. Dezember 1996, verfügbar unter www.jenssoering.com
 - C. Drei Journalisten aus Virginia, die in umfangreichen Reportagen die Zweifel und Fragen rund um Sörings Verurteilung im Fall Haysom/Söring darlegten
 1. Ian Zack, „Trial and Error?“, Charlottesville Daily Progress, 21. Januar 1996.
 2. Carlos Santos, „Life focused on winning freedom“, Richmond Times-Dispatch, 24. März 1996.
 3. Bill Sizemore, „No hope for Jens Soering“, Virginian Pilot, 18. Februar 2007.
 4. Zack und Sizemore wurden für ihre Artikel ausgezeichnet.
 5. Siehe: www.jenssoering.com
 - D. Bischof Emeritus Walter Sullivan
 1. Ist überzeugt von Sörings Unschuld aufgrund einer langen persönlichen Beziehung zu ihm.
 2. Hat jahrzehntelange Erfahrung im Gefängnisdienst.
 3. Siehe: Sizemore, „No hope“ I.C.3.

II. Alle vier Hauptbeweise, die zu Sörings Verurteilung im Jahr 1990 führten, wurden in den letzten zwanzig Jahren entkräftet.

A. Geständnis

1. Inwieweit hat sich die Sachlage geändert?
 - a) Bei seinem Prozess im Jahr 1990 erklärte Söring, er habe 1986 ein falsches Geständnis abgelegt, um Elizabeth Haysom vor dem elektrischen Stuhl zu bewahren, in dem Irrglauben, die diplomatische Immunität seines Vaters gelte (zumindest teilweise) auch für ihn.
 - b) Dank der Möglichkeit der nachträglichen Entlastung durch DNS-Tests ist bekannt, dass falsche Geständnisse viel verbreiteter sind als man früher annahm. Von den mehr als 250 Gefangenen, die im Rahmen des *Innocence Project* entlastet wurden, hatten 25 % das Verbrechen gestanden, das sie erwiesenermaßen nicht begangen haben.
2. Sörings mutmaßliches Geständnis enthielt sieben grobe Fehler, die dem tatsächlichen Mörder nicht unterlaufen wären:
 - a) Nancy Haysom trug einen geblühten Morgenrock – nicht Jeans, wie Söring behauptete.
 - b) Er behauptete, er habe rechts von Derek Haysom am Esszimmertisch gesessen, als der Streit aufkam. Fotos des Tatorts zeigen jedoch das zweite Gedeck links von Derek Haysom. Diese Tatsache widerspricht seiner Aussage zum Kampf.
 - c) In einer Skizze positionierte er die Leiche von Derek Haysom im Esszimmer. Sie wurde jedoch im Wohnzimmer gefunden.
 - d) Als Tatwaffe identifizierte er ein Butterfly-Messer mit doppelschneidiger Klinge, doch die gerichtsmedizinischen Befunde zeigten, dass ein kurzes Jagdmesser mit einschneidiger Klinge verwendet wurde.
 - e) Er behauptete, er habe das Messer in einem Müllcontainer in der Nähe des Wohnhauses der Haysoms entsorgt. Bei seinem Prozess erklärte Elizabeth Haysom im Zeugenstand jedoch, dass die Mordwaffe ein blutverschmiertes einschneidiges Steakmesser war, das in der Schublade des Esszimmertischs gefunden worden war. Das Messer wurde der Jury als Beweisstück vorgelegt.
 - f) Sein Geständnis war in einem wesentlichen Punkt unglaubwürdig: Es ist nicht möglich, dass eine Person zwei Menschen in zwei verschiedenen, nicht benachbarten Zimmern mit einem Messer töten kann. Nancy Haysom wurde in der Küche aufgefunden, im Esszimmer wurde niemand aufgefunden und Derek Haysom wurde im Wohnzimmer aufgefunden.
 - g) Die gerichtsmedizinischen Beweise belegen eindeutig die Anwesenheit von zwei Tätern. Siehe IV.C.

- i. Alle vier existierenden Blutgruppen wurden am Tatort gefunden: A und AB (Blutgruppen der Opfer), B (auf einem Wischlappen in der neben Nancy Haysom befindlichen Waschmaschine) und 0 (ein einziger Tropfen im Schlafzimmer). Siehe II.D.2.b und IV.C.
- ii. Außer den Fußabdrücken der Opfer gab es einen Turnschuhabdruck (LR2) und Sockenabdrücke (LR3 und LR5). Siehe II.B. und II.C.
- iii. Beide Opfer wiesen sehr unterschiedliche Verletzungen auf: Stichwunden von sehr geringer Tiefe (nur eine Stichwunde war tiefer als 2,5 cm) und sehr tiefe Schnittwunden im Halsbereich.
- iv. Luminol-Tests zeigten, dass der/die Täter das Blut im Waschbecken des zum Schlafzimmer gehörenden Badezimmers abwusch(en). Im Abflussrohr fand man ein menschliches Haar, das weder zu den Opfern noch zu Söring gehörte. (N.B.: Dieses Haar wurde keinem DNS-Test unterzogen. Siehe IV.C.)
- v. Beide Opfer wiesen eine hohe Blutalkoholkonzentration auf (.22). Auf einem Beistelltisch neben Derek Haysoms Leiche stand ein Schnapsglas, das auf der einen Seite seine eigenen und auf der anderen Seite nicht identifizierte Fingerabdrücke aufwies. (N.B.: Diese Fingerabdrücke wurden nicht mittels AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System) überprüft. Siehe II.D.2.e. und IV.C.)

h) Siehe: Habeas-Petition und Joint Appendix; Mitschrift des Söring-Prozesses

3. Zwei Artikel über das heute anerkannte Phänomen des falschen Geständnisses.
 - a) Zak Stambor „Can Psychology Prevent False Confessions?“, Monitor on Psychology/American Psychological Association, September 2006.
 - b) Lisa Ferrari, „False Confessions“, WCAV (CBS, Charlottesville, VA), 2. November 2006.
 - c) Beide verfügbar unter www.jenssoering.com.

B. Sockenabdrücke

1. Inwieweit hat sich die Sachlage geändert?
 - a) Bei Sörings Prozess im Jahr 1990 präsentierte der Zeuge der Anklage, Robert Hallett, (kein ausgewiesener Experte) den Geschworenen den Abgleich der transparenten Schablone eines am Tatort gefundenen Sockenabdruck mit Sörings genommenen Fußabdruck. Die Geschworenen erklärten später, dieser Schablonenabgleich habe sie von Sörings Schuld überzeugt. Bevor sie den Abgleich im Geschworenenzimmer untersuchten, war die Stimmverteilung sechs zu sechs.
 - b) Im Jahr 1996 erklärten zwei ausgewiesene Abdruckexperten (ein Experte des FBI Crime Lab, ein Experte der New Jersey State Police) an Eides statt, dass Halletts Schablonenabgleich „wertlos“ und „irreführend“ sei, da er eine Übereinstimmung herleite, die gar nicht existiere. Der Sockenabdruck könnte gleichermaßen von Elizabeth Haysom oder Jens Söring stammen. Die Größe des Sockenabdrucks stimmte nicht mit seiner Fußgröße, sondern mit ihrer überein.
 - c) In einer Berufungsbegründungsschrift von 1997 räumte Assistant Attorney General John McLees ein, dass die Größe der Sockenabdrücke „nicht präzise bestimmt

werden konnte". (Beim ursprünglichen Prozess hatte Commonwealth's Attorney James Updike ausgesagt sie „passen wie ein angegossen“.)

- d) Aufgrund der in Virginia geltenden „21-Tage-Regelung“ konnte Sörings Berufungsanwältin bei der Habeas Corpus-Petition diese Expertenaussage nicht als neuen Beweis, sondern nur als Beweis für die Unfähigkeit des Strafverteidigers einbringen. Siehe III.B.
2. Dokumente zum Sockenabdruck des Joint Appendix der Petition for Writ of Habeas Corpus, U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit (Bundesberufungsgericht des vierten Bezirks der USA)
 - a) Eidesstattliche Erklärung des Geschworenen Jake Bibb.
 - b) Analysezertifikat des Gerichtsmediziners Rick P. Johnson vom 7. Juni 1985 – also bevor Söring ein Verdächtiger wurde – laut dessen der am Tatort gefundene Sockenabdruck „einer Schuhgröße von 6 ½ bis 7 ½ bei Frauen oder einer Männerschuhgröße von 5 bis 6 entspricht.“ Söring hatte Männerschuhgröße 8 ½.
 - c) Auszüge aus der Prozessmitschrift, die belegen, dass der Zeuge der Anklage Robert Hallett kein ausgewiesener Experte war und dennoch als solcher aussagen durfte, um seinen Schablonenabgleich mit den mutmaßlichen Übereinstimmungen und seinen „Volltreffer“ zu präsentieren.
 - d) Eidesstattliche Erklärung des Sachverständigen Frederick Webb, FBI Special Agent.
 - e) Eidesstattliche Erklärung des Gerichtssachverständigen Russell W. Johnson der New Jersey State Police (Landeskriminalamt New Jersey)
 - f) Auszug der Berufungsbegründungsschrift von Asst. A.G. John McLees aus dem Jahr 1997

C. Turnschuhabdrücke

1. Inwieweit hat sich die Sachlage geändert?
 - a) Bei Sörings Prozess wurde der Turnschuhabdruck LR2 weder von der Anklagevertretung noch von der Verteidigung berücksichtigt – obwohl es in einem Bericht des Bedford County-Sheriffs aus dem Jahr 1985 heißt, dass es sich um „den Schuh der Größe 6 ½ bis 7 ½ einer Frau oder eines kleineren Mannes bzw. Jungen“ handelte. Söring trug Schuhe der Größe 8 ½.
 - b) Kurz nach dem Prozess stieß Sörings Strafverteidiger auf die abschließende gerichtsmedizinische Studie zu in den 1980ern hergestellten Turnschuhen.
 - c) Genau wie im Fall der Sockenabdrücke – siehe II.B.1.d. – wurde Sörings Anwältin bei der Petition for Writ of Habeas Corpus verwehrt, diese Studie als neuen Beweis einzubringen. Siehe III.B.
2. Dokumente zu Turnschuhabdrücken aus dem Joint Appendix der 'Petition for Writ of Habeas Corpus', U.S. Court of Appeals for the Fourth Circuit (Bundesberufungsgericht des vierten Bezirks der USA).
 - a) Bericht des Sheriff Department aus dem Jahr 1985.
 - b) Gerichtsmedizinische Studie der Turnschuhabdrücke.

D. Aussage der Mitangeklagten und Beweise gegen sie

1. Inwieweit hat sich die Sachlage geändert?
 - a) Bei Sörings Prozess war Elizabeth Haysom eine der Hauptbelastungszeugen bzw. gar die Kronzeugin.
 - b) Dank der Möglichkeit der nachträglichen Entlastung durch DNS-Tests weiß man heute, dass eine sogenannte „snitch's" *testimony* („verräterische" Aussage eines Beteiligten) – sei es von einem Mitgefangenen oder einem mutmaßlichen Mittäter – neben falschen Identifizierungen durch Augenzeugen, einer der Hauptgründe für ungerechtfertigte Verurteilungen ist. Elizabeth Haysom hatte gute Gründe zu lügen: Indem sie sich als Beihelferin schuldig bekannte, die nicht bei der Tat anwesend war, und indem sie dabei half, den angeblichen Mörder zu belangen, konnte sie natürlich erwarten, ihre Chancen auf bedingte vorzeitige Haftentlassung zu verbessern. (Aufgrund der Abschaffung dieser Möglichkeit im Jahr 1995 und der drastischen Reduzierung der Quote von vorzeitigen Haftentlassungen scheiterte ihr Plan jedoch.)
2. Die Beweise, die gegen Elizabeth Haysom vorliegen, wiegen schwerer als die Beweise gegen Jens Söring.
 - a) Ihr Geständnis.
 - i. Am 8. Juni 1986 sagte sie der Polizei während eines aufgezeichneten Verhörs: „Ich habe es getan ... Und ich bin drauf abgefahren.“
 - ii. Die Polizei erlaubte ihr, ihre Aussage als „Scherz“ zu relativieren.
 - b) Blut ihrer Blutgruppe
 - i. Auf einem Wischlappen in der Waschmaschine neben Nancy Haysom fand man Blut der Blutgruppe B. Elizabeth Haysom hat – wie 10 % der Bevölkerung – die Blutgruppe B. Siehe II.A.2.g.i. und IV.C.
 - ii. Auf Beharren der Anklagevertretung sagte die gerichtsmedizinische Serologin Mary Jane Burton widerwillig aus, dass es eine geringe Möglichkeit gebe, dass der Blutgruppentest in diesem einzigen Fall versagt habe.
 - c) Sockenabdrücke, die ihnen ähneln.
 - i. Im Jahr 1996 erklärten die Abdruckexperten des FBI Crime Lab und der New Jersey State Police an Eides statt, dass die am Tatort hinterlassenen Sockenabdrücke sowohl von Jens Söring als auch von Elizabeth Haysom stammen könnten – dass sie jedoch von der Größe her nur auf sie und nicht auf ihn passen würden. Siehe II.B.2.d.
 - ii. Commonwealth's Attorney James Updike präsentierte während des Prozesses Robert Hallett als Zeugen, der den Sockenabdruckbeweis lieferte, obwohl er kein ausgewiesener Experte ist (man fragt sich, warum).
 - d) Turnschuhabdrücke, die ihnen ähneln.
 - i. Laut Bericht des Bedford County Sheriff's Department aus dem Jahr 1985 handelt es sich bei dem am Tatort gefundenen Turnschuhabdruck um „einen Schuh der Größe 6 ½ bis 7 ½ ... einer Frau oder eines kleineren Mannes bzw. Jungen". Söring trug Schuhe der Schuhgröße 8 ½ . Siehe II.C.

- ii Weder von der Anklagevertretung noch von der Verteidigung wurde der Schuhabdruck während Sörings Prozess berücksichtigt.
- e) Ihre Fingerabdrücke
 - i. Beide Opfer wiesen eine hohe Blutalkoholkonzentration auf (.22). In der vorderen Reihe der Hausbar im Wohnzimmer, in der Nähe von Derek Haysom, fand die Polizei eine Wodkaflasche, auf der am oberen und unteren Ende Fingerabdrücke von Elizabeth Haysom gefunden wurden. Der mittlere Teil der Flasche war gesäubert worden. Siehe II.A.2.g.v.
 - ii. Die Anklage stellte die Theorie auf, dass sie bereits eine Woche vor den Morden ihre Fingerabdrücke dort hinterlassen haben könnte. Siehe IV.C.
- f) Ihre Aussage über einen wahrscheinlichen Auslöser. Siehe IV.B.5.
 - i. Im Prozess von Jens Söring sagte sie aus, dass sie eine Woche vor den Morden einige Schmuckstücke ihrer Mutter gestohlen hatte, und dass sie auch an dem Wochenende, an dem sich die Morde ereigneten, Drogen, darunter Heroin, konsumiert hatte. Siehe IV.C.
 - ii. Weder die Anklage noch die Polizei stellte Untersuchungen zu Sörings Theorie an, dass Elizabeth Haysoms Drogendealer– dessen Mutter eine Richterin am *General District Court* (Bezirksgericht) von Lynchburg war – ihr Komplize in einem (leider nicht unüblichen) „Junkie“-Mord gewesen sein könnte. Siehe IV.C.
- g) Aussage ihres Halbbruders
 - i. Während Elizabeth Haysoms *sentencing hearing* (Anhörung zur Strafzumessung) am 4. und 5. Oktober 1987 sagte Dr. Howard Haysom aus: „Ich glaube, dass sie mich in der Vergangenheit belogen hat und offen gesagt, glaube ich auch, dass sie immer noch lügt... Ich glaube, dass Elizabeth zur Tatzeit in dem Haus war.“ Siehe IV.C.
 - ii. Richter Sweeney befand dies für irrelevant, da Elizabeth Haysom sich als Beihelferin, die bei der Tat nicht anwesend war, schuldig bekannt hatte.
- h) Die psychiatrischen Gutachten zu ihrer Person.
 - i. 1986, vor ihrer Überstellung nach Virginia, diagnostizierten die britischen gerichtsmedizinischen Psychiater Dr. John Hamilton und Dr. Henrietta Bullard bei Elizabeth (Haysom) eine Borderline-Schizophrenie und pathologisches Lügen. (Für Borderline-Schizophrenie wird heute der Begriff Borderline-Persönlichkeitsstörung verwendet. Sie wird in enge Verbindung mit sexuellem Missbrauch gebracht.) 1987 wurde die Diagnose durch den vom Gericht in Virginia bestellten Psychiater Dr. C. Showalter im Wesentlichen bestätigt. Siehe IV.B.2.c.
 - ii. Den Bericht hielt Richter Sweeney unter Verschluss.
- i) Ihre fünf unterschiedlichen Versionen bezüglich der Kinokarten, die ihr Alibi stützen sollen.
 - i. Sowohl Jens Söring als auch Elizabeth Haysom sagten aus, dass sie in Washington DC geblieben waren und eine Kinovorstellung besucht hatten,

während der jeweils andere nach Bedford County gefahren war und dort den Mord begangen hatte.

- ii. Erstens befanden sich die Abrisse der Kinokarten jedoch in Jens Sörings Zimmer im College-Wohnheim, und nicht in Elizabeth Haysoms Besitz.
- iii. Zweitens erzählte Elizabeth Haysom mindestens fünf verschiedene Versionen darüber, ob sie überhaupt im Kino gewesen war, welchen Film sie gesehen habe und zu welchem Zeitpunkt sie im Kino war. Keine ihrer Versionen stimmt mit den Angaben auf den Kartenabrissen überein.
- iv. Siehe: I.C.3. Bill Sizemore „No hope for Jens Soering“ vom 18. Februar 2007, mit einem hervorragenden Überblick über ihre verschiedenen Versionen bezüglich der Kinokarten – und auch bezüglich der Tatwaffe.
- v. Trotzdem entschied sich der Commonwealth's Attorney der Version zu glauben, in der seine Kronzeugin diejenige war, die in Washington geblieben war.

j) Quellen

- i. Für alle außer (g): Habeas-Petition und Joint Appendix
- ii. Für (g): Mitschrift der *sentencing hearing* (Anhörung zur Strafzumessung) von Elizabeth Haysom vom 4. und 5. Oktober 1987. Siehe jedoch auch IV.B.3.

III. Sörings Prozess war geprägt von schwerwiegenden Verfahrensfehlern, die zusammengenommen und rückblickend die Frage aufwerfen, ob er einen fairen Prozess hatte

A. Richterliche Voreingenommenheit und Nichtrücktritt

1. Richter Sweeney gab während des *pre-trial hearing* (Vorabanhörung) zu, dass er Risque Benedict, Nancy Haysoms Bruder, seit über 40 Jahren kannte. Er nannte ihn bei seinem Vornamen und konnte ihn im Gerichtssaal identifizieren. Des Weiteren gab er zu, dass er an einer Feier zum Gedenken von Derek und Nancy Haysom teilgenommen hatte.
2. Richter Sweeney gab zu, zusammen mit Risque Benedict das Virginia Military Institute (VMI) besucht zu haben. Er gab jedoch nicht zu, dass sie auch die E.C. Glass High School in Lynchburg zusammen besucht hatten und dort unter anderem gemeinsam am Chemistry Club (Chemie-Zirkel) und an der Honor Society teilgenommen hatten – diese Fakten wurden erst nach Jens Sörings Prozess aufgedeckt.
3. In einer schriftlichen Stellungnahme vom 13. Februar 1990 behauptete Richter Sweeney, dass er „bedacht darauf war, sich nicht über die Schuld oder Unschuld von Jens Söring zu äußern“. In einem Interview der Zeitschrift „Albermarle“, das am 1. Juni 1990, Sörings ersten Prozesstag, erschien, sagte der Richter jedoch, dass Jens Söring „die Herausforderung angenommen“ und das Verbrechen begangen habe.
4. Siehe Habeas-Petition und Joint Appendix; Jennifer L. Berghom „Judge rejects Soering appeal“, Lynchburg News & Advance, 5. März 2003, verfügbar unter www.jenssoering.com.
5. Richter Sweeney führte auch bei der Anhörung zur Beweisaufnahme im Habeas Corpus-Verfahren im Jahr 1996 den Vorsitz. Siehe I.B.2.
6. Der Canon of Judicial Ethics (Ethik-Kodex über Verhaltensstandards für Richter) sieht vor, dass ein Richter selbst zurücktritt, wenn nur der geringste Verdacht eines Fehlverhaltens bestehen könnte.
7. Da Sörings Strafverteidiger es versäumt hatte, dieses Thema beim *direct appeal* (= Berufung bei der nächst höheren Instanz) formal so einzubringen, dass es später auch vor einen Bundesberufungsgericht verwendet hätte werden können, konnte seine Berufungsanwältin bei der Habeas-Petition diesen Antrag nicht vor dem Federal Court (Bundesberufungsgericht) einbringen – sondern nur als weiteres Beispiel der Unfähigkeit seines Strafverteidigers. Siehe unten, III.B.

B. Unfähigkeit des Strafverteidigers

1. Sörings Strafverteidiger im ursprünglichen Prozess, Richard A. Neaton, verlor 1995 seine Zulassung wegen Fehlverhaltens bei Sörings Berufung, der Veruntreuung von mehreren Tausend Dollar sowie der Verwendung gefälschter notarieller Unterschriften. Zudem weigerte er sich, die Akten von Jens Söring an ihn zurückzugeben.
2. Zu seiner Verteidigung sagte Richard A. Neaton, dass seine „Fähigkeit zu praktizieren, im Wesentlichen durch eine emotional oder mentale Störung beeinträchtigt wurde“, unter der er drei Jahre lang litt. In diese Zeit fielen auch Sörings Prozess und die beiden *direct appeals*.

3. Siehe: Habeas-Petition und Joint Appendix; Ian Zack „Soering’s ex-lawyer suspended“, Charlottesville Daily Progress, 28. Juli 1996, verfügbar unter www.jenssoering.com.
4. Siehe: I.B.: 1996 stellte der Gerichtssachverständige Dennis Dohnal (heute U.S. Magistrate – Untersuchungsrichter auf Bundesebene) fest, dass Jens Söring nur aufgrund Richard A. Neatons unzulänglicher Arbeit verurteilt worden ist. Siehe auch: II.B.1.d., II.C.1.c., III.A.8., III.C.6. und IV.B.5.

C. Prozessverlegung

1. Sörings Überstellung von Großbritannien nach Virginia dauerte knapp vier Jahre, von 1986 bis 1990. Da Elizabeth Haysom bereits 1987 nach Virginia zurückgekommen war und sich der Beihilfe schuldig bekannt hatte, gab es in der Medienberichterstattung keine Zweifel darüber, wer der Hauptschuldige war: Jens Söring.
2. 1990 nahm das Gericht von Bedford County, als eines von zwei Gerichten in Virginia, an dem Experiment *cameras in the courtroom* (Kameras im Gerichtssaal) teil. Sörings Prozess war der erste Prozess in den USA, der landesweit unter großer Beachtung der Öffentlichkeit im Fernsehen übertragen wurde.
3. Richter Sweeney lehnte es ab, den Prozess in ein Gericht ohne Fernsehübertragung zu verlegen. Stattdessen tauschte er lediglich die Geschworenen aus – und zwar gegen einen Geschworenenpool aus einem Wahlkreis, in dem dieselbe aus der Lynchburg-Region stammende Medienberichterstattung vorherrschte, die – wie es in seiner eigenen Entscheidung hieß – die Geschworenen aus Bedford County beeinflusst hatte.
4. 15 der 38 Geschworenen des Jury-Pools aus Nelson – eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Geschworenen für einen auswärtigen Fall – sagten, dass sie Jens Söring bereits vor Prozessbeginn für schuldig hielten und dass es an ihm läge, seine Unschuld zu beweisen.
5. Siehe: Dokumente zur Berufungsbegründung: Zack „Trial and Error?“, siehe I.C.1.
6. Da Sörings Strafverteidiger es versäumt hatte, dieses Thema – genau wie den Punkt der Befangenheit, siehe III.A.8. – beim *direct appeal* so einzubringen, dass es später auch vor einem Berufungsgericht verwendet hätte werden können, konnte seine Berufungsanwältin bei der Habeas-Petition diesen Antrag nicht vor dem Federal Court (Bundesberufungsgericht) einbringen.

IV. Es gibt sowohl neue als auch zuvor vernachlässigte Beweise, die dafür sprechen, dass Söring 1990 zu Unrecht verurteilt wurde: DNS (2009) und sexueller Missbrauch (1987)

A. Neue Beweise: DNS (2009)

1. Hintergrund: Nach der Freisprechung dreier wegen Vergewaltigung Inhaftierter, denen durch DNS-Analysen biologischer Proben, die in den alten Akten des Falls entdeckt wurden, ihre Unschuld nachgewiesen werden konnte, führte Gouverneur Mark Warner 2005 das *Post-Conviction DNA Testing Program* (Programm für nachträgliche DNS-Tests) ein. Das Department of Forensic Sciences (Gerichtsmedizinisches Institut in Virginia) überprüfte 534.000 Akten von alten Fällen aus der Zeit von 1973 bis 1988, um biologische Proben ausfindig zu machen, die die gerichtsmedizinische Serologin Mary Jane Burton aufbewahrt hatte. In etwa 800 Akten zu Fällen, die in einer Verurteilung endeten, fand man derartige Proben. Dabei stimmte in 68 Fällen die gefundene DNS nicht mit der verurteilten Person überein.
2. Einer dieser 68 Fälle ist der Fall Jens Söring. Am 24. September 2009 erstellte das Department of Forensic Sciences ein Analysezertifikat. Es besagt, dass 42 Proben gefunden und untersucht worden sind und dass keine der am Tatort gefundenen Blutspuren von Söring stammt.
3. Dies ist von Bedeutung, denn:
 - a) In anderen Fallakten aus der Vergangenheit waren für gewöhnlich vier oder fünf Proben enthalten. In Sörings Akte befanden sich 42 Proben.
 - b) Anklagevertretung und Polizei behaupten 20 Jahre lang, Söring habe sich während der Morde an den Haysoms eine Schnittwunde zugezogen und Blutspuren am Tatort hinterlassen. Sie hatten 42 Möglichkeiten, diese Theorie zu beweisen und kein einziges Mal ist es ihnen gelungen.
 - c) In dem Analysezertifikat heißt es, es sei nicht ausgeschlossen, dass das unbekannte männliche Blut, das Söring nicht zugeordnet werden konnte, von Derek Haysom stamme. Angeblich verfügt das Department of Forensic Sciences nicht über Referenzproben seines Blutes, mit denen ein Vergleich möglich wäre. Diese Behauptung ist nicht plausibel.
4. Wenn dieser Fall heute einer Jury präsentiert würde – mit all den Ungereimtheiten in Sörings falschem Geständnis, mit der neuen, von anerkannten Experten durchgeführten Analyse des Sockenabdrucks und mit all den vorliegenden Beweisen gegen Elizabeth Haysom – dann würde die Tatsache, dass die Anklage in keiner der 42 Proben Sörings DNS nachweisen konnte, bei den Geschworenen den sog. „reasonable doubt“ (den in den USA juristisch entscheidenden begründeten Zweifel) aufkommen lassen. Schließlich hätte wenigstens eine dieser 42 Blutproben von ihm stammen müssen!
5. Siehe: Frank Green „Va. cases shed light on false convictions“, Richmond Times-Dispatch, 12. Januar 2009; Januar 2009; Dena Potter, „DNA test indicates wrong man

convicted of rape“, Associated Press, 12. August 2010, veröffentlicht unter dem Namen Paul Fletcher.

B. Bislang vernachlässigte Beweise: Sexueller Missbrauch (1987)

1. Hintergrund: Zur Zeit der Prozesse von Elizabeth Haysom und Jens Söring war sexueller Missbrauch noch ein Tabuthema, das auf wenig Verständnis stieß. Nur wenige wussten (oder haben glauben wollen), dass ein Drittel aller Frauen Opfer sexuellen Missbrauchs werden. Dass Opfer sexuellen Missbrauchs auf ihre Peiniger losgingen, stieß sogar auf noch weniger Verständnis – bis zur Veröffentlichung des bedeutenden Buches When a Child Kills (Dt. Übersetzung: Wenn Kinder töten) von Paul A. Mones aus dem Jahr 1990 und der anschließenden öffentlichen Debatte.
2. Elizabeth Haysoms *sentencing hearing* (Anhörung zur Strafzumessung) vom 4. und 5. Oktober 1987:
 - a) Annie Massie, Nancy Haysoms engste Freundin, sagte aus, dass Nancy von Elizabeth Nacktfotografien gemacht und sie als „Kunst“ ihren Freunden gezeigt hatte.
 - b) Die Nacktaufnahmen wurden als Beweismittel aufgenommen.
 - c) Ein gerichtlich bestellter Psychiater, Dr. C. Showalter, bestätigte eine sexuelle Beziehung zwischen Nancy und Elizabeth Haysom. Siehe II.D.2.h.i.
 - d) Sein psychiatrisches Gutachten wurde als Beweismittel aufgenommen.
 - e) Elizabeth Haysom sagte aus, dass sie im Wissen ihres Vaters von ihrer Mutter sexuell missbraucht worden war. In einem rau geführten Kreuzverhör des Commonwealth's Attorney James Updike, zog sie ihre Aussage noch im Zeugenstand zurück – trotz der Fotos und des psychiatrischen Gutachtens.
 - f) Richter Sweeney hielt die Nacktfotos und das psychiatrische Gutachten unter Verschluss. (Für Sweeney, siehe III.A.)
3. 2008 besuchten Rechercheure der Fernsehproduktionsfirma M2 Pictures (Hampton, Va.) das Bedford County Courthouse (Bezirksgericht von Bedford County) und baten um Einsichtnahme in die Mitschrift des *sentencing hearing* (Anhörung zur Strafzumessung) von Elizabeth Haysom. Ihnen wurde mitgeteilt, dass sie aus Platzgründen vernichtet worden sei. Die Mitschrift besteht aus zwei schmalen Ordnern. Jens Söring besitzt eine beglaubigte Kopie dieser Mitschrift – möglicherweise die einzig noch existierende.
4. Bei Sörings Prozess verschwieg sein Anwalt absichtlich das Thema des sexuellen Missbrauchs, um Aufregung unter den Geschworenen zu vermeiden. In der Folge wusste keine der Instanzen, die mit der Prüfung des „Söring-Falles“ betraut waren, – z. B. das Fourth Circuit – von diesem wesentlichen Fakt.
5. Da sein Strafverteidiger im ursprünglichen Prozess entschieden hatte, das Thema des sexuellen Missbrauchs außen vor zu lassen, gab es für die Geschworenen von Jens Söring keinen überzeugenden Grund, warum Elizabeth Haysom auf solch ungewöhnlich brutale Weise ihre Eltern getötet haben sollte. Der Streit um die gestohlenen Schmuckstücke (siehe II.D.2.f.) allein erklärte nicht die Brutalität des

Übergriffs. Aus Mangel an Kenntnis über diese wesentliche Information fällte die Jury das falsche Urteil. (Für den Rechtsbeistand, siehe III.B.)

6. Würde man den Fall heute Fall einer Jury präsentieren– mit den Nacktfotos, dem psychiatrischen Gutachten und Annie Massies Aussage, die den sexuellen Missbrauch bestätigte, mit dem gestiegenen öffentlichen Bewusstsein über die verheerenden Folgen sexuellen Missbrauchs – dann würden viele Geschworene den logischen Schluss ziehen, dass es für das angerichtete Blutbad ein sehr emotionales und persönliches Motiv gegeben haben muss und dass Elizabeth Haysom die Einzige mit einem derartigen Motiv war. Söring hatte die Haysoms nur einmal, zwei Monate vor den Morden zum Mittagessen getroffen.
- C. Re: Anmerkung: DNS – Wie in II.A.2.g.i. angemerkt, wurden am Tatort alle vier existierenden Blutgruppen gefunden. Wie in II.D.2.b. angemerkt, wurde Blut der Blutgruppe B auf einem Wischlappen in der Waschmaschine neben Nancy Haysom gefunden. Elizabeth Haysom hat, wie 10 % der Bevölkerung, Blutgruppe B. Eine Bestimmung der Untergruppe war nicht möglich. Laut Analysezertifikat vom 24. September 2009 wurde Gegenstand 38K – Lappen aus der Waschmaschine in der Küche – einem Test unterzogen. Ergebnis: „DNS-Typisierung ohne Ergebnis“.

Im Schlafzimmer wurde ein Blutropfen der Blutgruppe 0 gefunden. Jens Söring hat, wie 43 % der Bevölkerung, Blutgruppe 0. Eine Bestimmung der Untergruppe war nicht möglich; die Probe wurde „beim Testen zerstört“. (Siehe Prozessmitschrift; Habeas-Petition und Joint Appendix). Das Analysezertifikat vom 24. September 2009 enthält keinen Hinweis auf eine im Schlafzimmer gefundene Probe. Das Vorkommen der Blutgruppe 0 passt zu von der Verteidigung während Sörings Prozess immer wieder geäußerten Theorie, dass Elizabeth Haysom die Morde mit einem Komplizen, jedoch nicht mit Jens Söring, verübt habe. (Zum Beweis der Anwesenheit von zwei Tätern, siehe II.A.2.g. Zu möglichem Komplizen, siehe II.D.2.f.ii)

Es liegen weitere Beweismittel vor, die keinen modernen Testmethoden unterzogen wurden: das Haar im mit Blut befleckten Waschbecken im Badezimmer (DNS) und der Fingerabdruck auf dem Schnapsglas nahe Derek Haysom (AFIS) (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System). (Siehe: II.A.2.g.iv. und v.) Das Analysezertifikat vom 24. September 2009 enthält keinen Hinweis auf das Haar.

Das Analysezertifikat verweist jedoch auf ein weiteres, möglicherweise relevantes Beweisstück: „Gegenstand 1FE: Zigarettenstummel“; auch hier heißt es: „DNS-Typisierung ohne Ergebnis“. „FE“ steht für „front entrance“ („Vordereingang“). Vor Beginn seines Prozesses sagte sein Anwalt zu Söring, dass der Zigarettenstummel auf dem Rasen direkt am Vordereingang gefunden worden war, dass die Marke der Zigarette ungewöhnlich sei, dass diese ungewöhnliche Marke zufällig die Lieblingsmarke von Elizabeth Haysom war und dass dies einer der Hauptgründe dafür war, dass einige ihrer Halbgeschwister – nicht nur ihr Halbbruder Howard (siehe II.D.2.g.) – glaubten, dass sie bei der Tat anwesend war.

Man muss sich bewusst sein, dass der Fund von Elizabeth Haysoms DNS am Tatort nicht Sörings Unschuld beweisen würde. Bereits 1996 stellte seine Berufungsanwältin bei der

Petition for Writ of Habeas Corpus fest, dass der Commonwealth's Attorney in diesem Fall lediglich argumentiert hätte, dass Elizabeth Haysom sie eine Woche zuvor am Tatort hinterließ, als sie die Schmuckstücke ihrer Mutter stahl. (Siehe II.D.2.e.ii. und f.i.) Denn genau so relativierte die Anklage Elizabeth Haysoms Fingerabdrücke auf der Wodkaflasche, die man in der Nähe ihres stark alkoholisierten Vaters fand.

Zudem würde in diesem Fall kein Richter neue DNS-Tests im Rahmen des *Writ of Actual Innocence* (Antrag auf nachträgliche DNS-Tests) anordnen, denn die Hürden im Beweisverfahren sind zu hoch: Keine zuständige beurteilende Instanz könne einen Schuldspruch fällen im Angesicht der neuen Testergebnisse. Beim Abwägen der Beweislage und der Testergebnisse dürfte der Richter keines der anderen neuen Beweisstücke, die in diesem Dokument dargestellt werden, berücksichtigen; vielmehr müsste er von einem ordentlichen Geständnis Sörings, von der Übereinstimmung seines Sockenabdrucks und von der Glaubwürdigkeit Elizabeth Haysoms als Zeugin ausgehen. In diesem Fall könnte eine „zuständige beurteilende Instanz“ Jens Söring theoretisch immer noch für schuldig erklären, trotz neuer DNS-Ergebnisse. Somit würde jeder Richter zurecht die Anordnung neuer Tests ablehnen.

Es gibt keine juristische Möglichkeit – mit Ausnahme von bedingter Haftentlassung oder Begnadigung durch den Gouverneur – die eine umfassende und vollständige Gesamtbeurteilung aller neuen Beweise und der Verfahrensfehler im Fall Haysom/Söring ermöglichen würde.